

# Amtsgericht Tiergarten

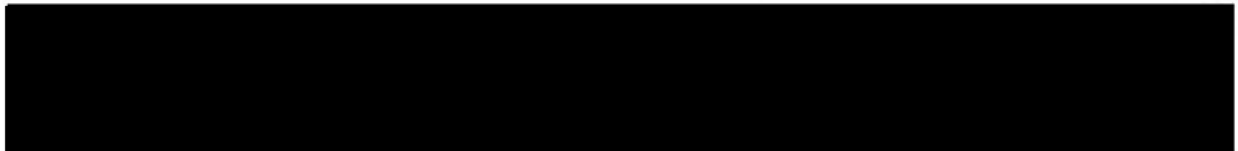
Az.: 312 Cs 150/23  
231 Js 2498/23 Staatsanwaltschaft Berlin



Im Namen des Volkes

## Urteil

In dem Strafverfahren gegen



wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte u.a.

hat das Amtsgericht Tiergarten - Strafrichter -, in der Sitzung vom 13.03.2024, an der teilgenommen haben:

Richter Dr. Öz  
als **Strafrichter**

Staatsanwältin Both  
als **Vertreter/in der Staatsanwaltschaft**

  
als **Rechtsbeistand der Angeklagten**

Justizsekretärin Krüper  
als **Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle**

für **Recht** erkannt:

Die Angeklagte wird wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte zu einer Geldstrafe von

**60 (sechzig) Tagessätzen zu je 5,00 (fünf) Euro**

verurteilt.

Die Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens und ihre notwendigen Auslagen

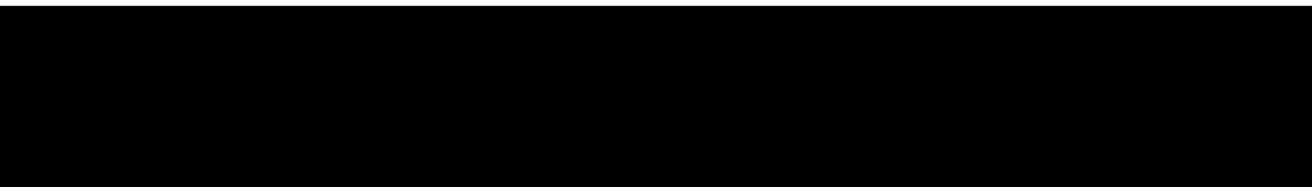
**Angewendete Vorschriften:**

§ 113 Abs. 1 StGB

## Gründe:

### I. Feststellungen zur Person

1.



2.

Der in der Hauptverhandlung verlesene Bundeszentralregisterauszug vom 30. August 2023 enthält keine Eintragungen.

### II. Feststellungen zur Sache

Am 24. April 2023 setzte sich die Angeklagte im Rahmen einer nicht angemeldeten Versammlung in Form einer Straßensitzblockade der Gruppierung „Aufstand der letzten Generation“ aufgrund eines zuvor gemeinsam gefassten Tatplanes mit sieben weiteren Mitaktivistinnen und -aktivisten gegen 07:20 Uhr im Kreisverkehr am Ernst-Reuter-Platz, Ausfahrt Hardenbergstraße in 10587 Berlin auf die Fahrbahn, um so die auf der Straße befindlichen Fahrzeugführer bis zur Räumung der Blockade durch Polizeibeamte an der Fortsetzung ihrer Fahrt zu hindern. Zwecke der Aktion sollte die Konfrontation der Menschen mit den Folgen des Klimawandels, das Erlangen medialer Aufmerksamkeit, ein Aufrütteln aller und das Anstoßen eines Umdenkens - auch der durch die Blockaden betroffenen Personen - sein. Ziel war es auch, Druck auf die Bundesregierung auszuüben, damit diese die erforderlichen Maßnahmen zum Klimaschutz umsetzt. Die Blockaden waren von der Angeklagten und den weiteren Blockadeteilnehmenden bewusst im Berufsverkehr gebildet worden, um eine größtmögliche Wirkung zu erzielen. Sie waren zuvor nicht konkret ange-

kündigt oder als Versammlung angemeldet worden, sondern es war im Vorfeld lediglich allgemein mitgeteilt worden, dass es zu Blockadeaktion kommen werde. Wie von der Angeklagten gewollt, war ein Abfließen des Verkehrs, insbesondere im Zusammenhang mit der vorgenommenen Sperrung der Abfahrt für weiteren zufließenden Verkehr, nicht bzw. erschwert möglich. Eine Vielzahl von Fahrzeugen – die genaue Anzahl konnte das Gericht nicht feststellen – konnte nicht umdrehen, sondern lediglich durch eine an den Ort des Geschehens anliegende Grünfläche ausweichen. Das Gericht konnte keine Feststellungen dazu treffen, wie lang der entstandene Rückstau war. Weiterhin konnte nicht konkret festgestellt werden, wie lange die Blockade tatsächlich andauerte.

Zumindest auch zur Erschwerung der erwarteten polizeilichen Maßnahmen zur Räumung der Blockade klebte sich die Angeklagte mittels Klebstoffs mit ihrer linken Hand auf die Fahrbahn. Vor dem Entfernen der Demonstranten von der Straße forderten die eingesetzten Polizeikräfte die Aktivisten zweimal auf die Fahrbahn zu verlassen. Nachdem diese keinerlei Reaktion darauf zeigten und die Fahrbahn nicht verließen, verkündeten die Polizeibeamten die Auflösung der Versammlung und die Zuweisung eines neuen Versammlungsorts. Sämtliche Ansagen wurden von den Versammlungsteilnehmern gehört und verstanden. Anschließend lösten die Polizeibeamten zunächst die Hand der Angeklagten mittels Speiseöls von der Fahrbahn lösen, was ca. 3 Minuten dauerte. Da die Angeklagte nach dem Lösen von der Fahrbahn diese weiterhin nicht freiwillig verließ, wurde sie von POK S [REDACTED] von der Fahrbahn auf den anliegenden Gehweg getragen.

### III. Beweiswürdigung

1.

Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen der Angeklagten beruhen auf ihren eigenen Angaben in der Hauptverhandlung sowie dem verlesenen Bundeszentralregisterauszug.

2.

Die Feststellungen zum Sachverhalt beruhen auf dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme.

Die Angeklagte hat sich in der Hauptverhandlung eingelassen und den unter Ziff. II festgestellten Sachverhalt eingeräumt und ihre Beweggründe, wie dargestellt, dargelegt. Sie hat die Auffassung vertreten, dass ihr Handeln nicht strafbar sei, da aufgrund der aus ihrer Sicht nahenden Klimaka-

tastrophe und der Weigerung der Politiker zur Vornahme effektiver und dringend gebotener Maßnahmen solche Aktionen zulässigen zivilen Ungehorsam darstellen würde.

Die Einlassung der Angeklagten war glaubhaft, da sie sich in das übrige Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme, insbesondere den Aussagen der Zeugen POK Seibold und PK Käferfüggen und durch diese Aussagen gestützt werden. Der Zeuge POK Seibold hat darüber hinaus glaubhaft und detailliert das Ablösen der Angeklagten von der Fahrbahn und das Verbringen auf den Gehweg geschildert. Hinsichtlich der konkreten Auswirkungen, insbesondere der Länge des verursachten Staus und der Dauer der Blockade konnten weder der Zeuge POK Seibold noch der Zeuge PK Käferfüggen Angaben machen, die den Urteilsfeststellungen zu Grunde gelegt werden könnten.

Die Feststellung, dass die Angeklagte sich auf die Fahrbahn festklebte, um die erwartete polizeiliche Maßnahme zur Räumung der Blockade zumindest zu erschweren und in die Länge zu ziehen, hat das Gericht aus den Gesamtumständen gezogen, insbesondere daraus, dass Ziel der Blockadeaktion eine möglichst lange und intensive Beeinträchtigung ist. Zwar können auch andere Beweggründe für das Sich-Ankleben gegeben sein. Die Angeklagte selbst hat angegeben, dass sie sich festgeklebt habe, um bis zum Eintreffen der Polizei nicht von verärgerten Autofahrern von der Fahrbahn gezogen zu werden. Dies führt jedoch zu keiner anderen Bewertung, da daneben zumindest auch die polizeilichen Maßnahmen erschwert werden sollten. Dafür spricht auch der Umstand, dass die Angeklagte nach dem Lösen von der Fahrbahn durch den Zeugen POK Seibold die Fahrbahn weiterhin nicht selbständig verließ, sondern vielmehr von diesem weggetragen werden musste.

Weiterhin bestätigten die in Augenschein genommenen Lichtbilder die Aussage der Angeklagten, die sie mit weiteren Personen auf der Straße sitzend zeigen. Wegen der Einzelheiten wird gem. § 267 Abs. 1 Satz 3 StPO auf Bl. 23 ff. Bd. I d.A. verwiesen.

#### IV. Rechtliche Würdigung

Nach dem festgestellten Sachverhalt hat sich die Angeklagte wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113 StGB) schuldig gemacht. Eine tateinheitliche Verurteilung wegen Nötigung gem. § 240 StGB musste mangels konkreter tatrichterlicher Feststellungen zu Art und Ausmaß der Blockade, insbesondere zur Länge des verursachten Staus sowie zur Dauer der Blockade ausscheiden.

## V. Strafzumessung

Bei der Strafzumessung ist das Gericht vom Strafraumen des § 113 Abs. 1 StGB ausgegangen.

Bei der konkreten Strafzumessung (§ 46 Abs. 2 StGB) war für die Angeklagte zu berücksichtigen, dass die Angeklagte sich geständig eingelassen hat und strafrechtlich bisher nicht in Erscheinung getreten ist. Zudem hat das Gericht die nachvollziehbaren Fernziele der Angeklagten strafmildernd berücksichtigt. Außerdem liegen die Taten längere Zeit zurück.

Zu ihren Lasten hingegen war zu berücksichtigen, dass durch das Festkleben auf der Fahrbahn eine Vielzahl von Menschen beeinträchtigt wurden.

Unter Abwägung aller für und gegen den Angeklagten sprechenden Strafzumessungserwägungen hat das Gericht eine Geldstrafe von

**60 (sechzig) Tagessätzen zu je 5,00 (fünf) Euro**

für tat- und schuldangemessen erachtet. Die Tagessatzhöhe war entsprechend der persönlichen und finanziellen Verhältnisse auf 5,00 Euro festzusetzen.

## VI. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 464 Abs. 1, 465 Abs. 1 Satz 1 StPO.

Dr. Öz  
Richter

Für die Richtigkeit der Abschrift  
Berlin, 22.04.2024

Sprakties, JSekr  
Urkundensbeamer der Geschäftsstelle

